

**Verordnung zur Einschränkung des Betriebs
der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen
im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
(FBV-COVID-19)**

vom 17.03.2020 (Fassung in Kraft getreten am 16.03.2020)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Epidemienengesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG);

gestützt auf die Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung wird bezweckt, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus (COVID-19) und für seine Bekämpfung zu treffen.

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a) die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Kanton Freiburg zu verhindern oder einzuschränken;
- b) die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Herde zu vermeiden oder einzudämmen;
- c) besonders gefährdete Personen sowie Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko zu schützen.

Art. 2 Massnahmen zur Einschränkung des Betriebs

¹ Die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und ausserschulische Betreuung) schränken ihren Betrieb wie folgt ein:

- a) während der Geltungsdauer der Verordnung wird der ordentliche Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtungen unterbrochen;
- b) die Einrichtungen gewährleisten ein Betreuungsangebot für Kinder von Eltern, die in Bereichen von wesentlicher gesellschaftlicher Bedeutung wie Gesundheit, Sicherheit, Unterricht, sozialpädagogische Institutionen und Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen tätig sind;
- c) das Betreuungsangebot steht auch Kindern offen, die andernfalls von Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko betreut würden;
- d) in Härtefällen können Ausnahmen gewährt werden.

² Die anderen familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des FBG unterbrechen ihren Betrieb.

Art. 3 Kontrollen

¹ Die kantonalen Behörden dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

² Die Weisungen und Verbote dieser Verordnung sind unmittelbar umzusetzen.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
17.03.2020	Erlass	Grunderlass	16.03.2020	2020_029

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	17.03.2020	16.03.2020	2020_029